

**Helga Haberler | Katharina Hajek
Gundula Ludwig | Sara Paloni (Hg.)**

QUE[E]R ZUM STAAT

**Heteronormativitätskritische Perspektiven
auf Staat, Macht und Gesellschaft**

Universitätsbibliothek
Duisburg-Essen

N:130

EIA 044 1697

OGW
ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT
FÜR POLITIKWISSENSCHAFT

ÖHIZ
ÖH
UNIEN

KULTUR

Gedruckt mit Unterstützung der Österreichischen Gesellschaft für Politikwissenschaft, der Kulturabteilung der Stadt Wien, der Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft, der HochschülerInnenschaft der Universität Wien und dem InterRef der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien.

© Querverlag GmbH, Berlin 2012

Erste Auflage, September 2012

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlag und grafische Realisierung von Sergio Vitale
Gesamtherstellung: Finidr
ISBN 3-89656-205-0
Printed in the Czech Republic.

Bitte fordern Sie unser Gesamtverzeichnis an:
Querverlag GmbH und Salzgeber & Co. Medien GmbH
Akazienstraße 25, 10823 Berlin
www.querverlag.de • www.salzgeber.de

Inhalt

Que[e]r zum Staat	7
<i>Heteronormativitätskritische Perspektiven auf Staat, Macht und Gesellschaft. Eine Einleitung</i>	
Helga Haberler, Katharina Hajek, Gundula Ludwig, Sara Paloni	
Kein Staat zu machen?	26
<i>Heteronormativitätskritische Perspektiven auf die Genese des modernen Staates</i>	
Heike Raab	
Recht und Heteronormativität im Wandel	42
Sushila Mesquita	
Queeuropa	61
<i>Toleranz und Antidiskriminierung von LGBT als Technologie der neoliberalen Gouvernementalität der europäischen Integration</i>	
Monika Mayrhofer	
Heteronormativität und Staatsbürgerschaft	78
<i>Queer-theoretische Annäherungen an ein komplexes Verhältnis</i>	
Christine M. Klapeer	
Wie Sex(e) zur Staatsangelegenheit wird und was Staatsangelegenheiten mit Sex(e) zu tun haben	97
Gundula Ludwig	
Der Staat bei der sexuellen Arbeit.....	117
Volker Woltersdorff alias Lore Logorrhöe	
Normative Gewalt und Staat	137
Sara Paloni	

Von der ‚Homo-Ehe‘ zur Queer-family?	154
<i>Das deutsche Lebenspartnerschaftsgesetz und die heteronormative Regulierung von Familie</i>	
Katharina Hajek	
Irritationen im Verhältnis imaginärer Körper und staatlich organisierter Subjektkonstitution	170
<i>Caroline Krischek, David Müller, Clemens A. Rettenbacher</i>	
Spielräume sexualisierter Gewalt	188
<i>Queeres Begehen im Spannungsfeld von staatlicher Regulierung und sexueller Subversion des Staates</i>	
Antke Engel	
Des-Integration im Kontext moderner Staatlichkeit	208
<i>Utopische Wirklichkeiten in Auszügen queerer Dissenses</i>	
Helga Haberler	

Recht und Heteronormativität im Wandel

SUSHILA MESQUITA

„Rights appear as that which we cannot not want“ (Brown 2002, S. 421), bringt Wendy Brown das queer-feministische Unbehagen mit dem Recht in Anlehnung an Gayatri Ch. Spivak auf den Punkt.¹ Das Recht stellt ein höchst ambivalentes, begrenzendes wie begrenztes Medium queer-feministischer Kämpfe dar (Hark 2000). Während es einerseits als Stabilisator von Herrschaftsverhältnissen, als vermachte Subjektivierungsmaschinerie, als maskulinistische, sexuelle und geschlechtliche Normen naturalisierende Instanz kritisiert wird (Stychin 1995; Hark 2000; Brown 2002; Kapur 2005; Elsuni 2006; Buckel 2009), kommen soziale Bewegungen andererseits nicht umhin, rechtliche Strategien bei der Umsetzung ihrer Forderungen zur Anwendung zu bringen (Buckel 2009, S. 11). Denn die Anerkennung als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft ist innerhalb ‚westlicher‘ Demokratien gegenwärtig unbestreitbar rechtsförmig organisiert (Hark/Genschel 2003, S. 151). Ich möchte dieses grundlegende „Dilemma“ (Baer 1998, S. 236) im Umgang mit dem Recht vorerst beiseite lassen und den Fokus stattdessen auf eine darin eingebettete Facette des Spannungsverhältnisses von Recht und Heteronormativitätskritik richten, die bislang wenig beachtet geblieben ist.

Obwohl Heteronormativitätskritik eine zentrale Stellung innerhalb der Queer Theorie einnimmt, wird selten auf konzeptioneller Ebene ausbuchstabiert, welche unterschiedlichen Wirkweisen und Effekte Heteronormativität in verschiedenen Bereichen, wie etwa im Recht, in der Medizin, in der Gesellschaft etc. entfaltet und welche Elemente bzw. einzelne Normen sie umfasst. Die vermeintliche Klarheit und Selbstverständlichkeit des Begriffs und seiner Anwendung erhöht jedoch die Gefahr, Unschärfen zu produzieren. Wie Nico Beger schön und treffend formuliert: „Heteronormativity as a master category of queer and feminist theory might run the danger of becoming a fetish rather than a precise concept of analysis“ (Beger 2004, S. 197).

Es sind vor allem zwei in der Begrifflichkeit selbst angelegte Problemfelder, die einen Einsatz für die Analyse gegenwärtiger Wirkweisen von Heteronormativität erschweren und daher einer näheren Betrachtung und Klärung bedürfen. Zum einen suggeriert Heteronormativität, den Fokus in erster Linie oder gar ausschließlich auf (hetero)sexuelle Normen zu richten. Damit droht jedoch übersehen zu werden, dass es sich um eine ganz *bestimmte* normative Form von Heterosexualität handelt, die grundlegend verschränkt ist mit Normen von Weißsein, von ethnischem und sozialem Hintergrund, von Gesundheit, von Alter, von Geschlecht bzw. der Verkörperung vergeschlechtlichter Normen, mit dem Zugang zu staatsbürger-schaftlichen Rechten, der Beziehungsform, der Stellung am Arbeitsmarkt etc.² Zum anderen legt das nachgestellte *Normativität* nahe, Heteronormativität als rigide binäre Kategorie zu substanzialisieren. Ein gutes Beispiel hierfür findet sich etwa bei Christian Klesse: „Wie der Wortkern ‚Normativität‘ andeutet, geht es um Formen oder Artikulationen der Macht, wie sie sich z.B. in *Ausschlüssen* aufgrund logozentrischer Rationalität finden, im *Totalitarismus* universalistischer Wahrheitsdiskurse oder in der *stigmatisierenden* oder *disziplinierenden* Kraft, die dem Normalen innewohnt“ (Klesse 2007, S. 35f., Herv. SM).

Das Recht nimmt, so meine These, in Konzeptualisierungen wie jener von Klesse eine zentrale Stellung ein. Es dient – und dies gilt es in der Folge zu problematisieren – gleichsam als Folie für ein Verständnis der Wirkweise von Heteronormativität, das ich in Anlehnung an Michel Foucault als juridisch bezeichnen möchte (Foucault 1983). Diese rigide, Ausschlüsse produzierende, juridische Dimension wird dabei einer Normalisierungsmacht gegenübergestellt, die nicht über Verbote oder Stigmatisierungen, sondern über Einschlüsse operiert. Dieser zweifelhaften Gegenüberstellung liegt, wie ich in einem ersten Schritt unter Bezugnahme auf Foucault zeigen werde, nicht nur eine verkürzte Auffassung der Funktionsweisen des Rechts zugrunde. Aufgrund der engen Verschränkung des Rechts mit dem Heteronormativitätsverständnis ergeben sich darüber hinaus auch Schwierigkeiten, Heteronormativität als Analysekategorie für Prozesse der Flexibilisierung von Normalitätsvorstellungen zum Einsatz zu bringen – Prozesse, die derzeit in einigen ‚westlichen‘ Demokratien nicht zuletzt auch im Recht stattfinden. Vor dem Hintergrund dieser Kritik werde ich in einem zweiten Schritt ein Rechtsverständnis skizzieren, in dem das Recht als dynamisches System im Sinne einer machtvollen, heterogenen und damit zuweilen wider-

sprüchlichen Diskursformation erscheint. In einem nächsten Schritt entwickle ich ein spezifisches Verständnis von Heteronormativität, das ermöglichen soll, gegenwärtige Normalisierungsprozesse zu fassen und damit eine differenzierte Analyse der komplexen Zusammenhänge von normativen und normalisierenden Normen zu gewährleisten. Dies soll in einem letzten Schritt am Beispiel derzeitiger Entwicklungen hinsichtlich der rechtlichen Anerkennung von bestimmten gleichgeschlechtlichen Lebensweisen in der Schweiz illustriert werden.

Recht und Macht – Normativität vs. Normalisierung

Mit seinen Arbeiten zur Normalisierungsmacht liefert Foucault wichtige Ansatzpunkte für queer-theoretische Konzeptualisierungen der Wirkweisen von Heteronormativität. Allerdings gestaltet sich der Versuch einer Systematisierung der Begrifflichkeiten Norm, Normativität und Normalisierung als äußerst schwieriges Unterfangen, da Foucault die Begriffe immer wieder modifiziert bzw. uneinheitlich verwendet hat. Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich beim Versuch, Foucaults Rechtsverständnis herauszuarbeiten, da er keine eigene Rechtstheorie entwickelt hat und das Recht an sich nie vollständig ins Zentrum seiner Aufmerksamkeit gerückt ist (Hunt/Wickham 1994, S. viii; Biebricher 2006, S. 141 und Gehring 2007).³ Zudem verändert sich sein Verständnis vom Recht in seinen späteren Schriften, sodass zeitweilig der Eindruck entsteht, Foucault hätte mehr als nur einen Rechtsbegriff. Nichtsdestotrotz lohnt sich der Blick auf die Funktionen, die Foucault dem Recht hinsichtlich seiner Unterscheidung von Normativität und Normalisierungsmacht einräumt, da sie nach wie vor großen Einfluss auf queer-theoretische Arbeiten haben.

Foucaults Rechtsverständnis ist geprägt von seiner Auseinandersetzung mit Macht. Er beschreibt zunächst ein juridisches Modell von Macht, das vom System des Rechts und von der Form des Gesetzes herrührt (Foucault 1983, S. 112) und welches ihm als Abgrenzungsfolie für seinen produktiven Machtbegriff, in dessen Zentrum die Norm steht, dient.⁴ In *Überwachen und Strafen* stellt er das Recht der Disziplinarmacht gegenüber, die er als „eine Art Gegenrecht“ (Foucault 1977, S. 285) bezeichnet. Während die normalisierende Disziplinarmacht die Individuen zugleich an der Norm und aneinander ausrichtet und dabei „vergleichend, differenzierend, hie-

rarchisierend, homogenisierend und ausschließend“ wirkt (ebd., S. 237), charakterisiert er das Recht als spezifische historische Form der Souveränitätsmacht, die für eine adäquate Analyse moderner Macht in abendländischen Gesellschaften nicht ausreicht: „Man muß eine Analytik der Macht bauen, die nicht mehr das Recht als Modell und Code nimmt“ (Foucault 1983, S. 111), schreibt er in *Der Wille zum Wissen*. Foucault bleibt zwar auch hier einem Verständnis des Rechts als „Spiel des Erlaubten und des Verbotenen, der Überschreitung und der Züchtigung“ (ebd., S. 105) und damit einer Vorstellung von einer juridischen Form der Macht, die „einzig und allein auf die Verkündung des Gesetzes und das Funktionieren des Verboten ausgerichtet“ (ebd., S. 106) ist, verbunden. Er weist aber zugleich auf einen Funktionswandel hin, den das Recht im Zuge seines Bedeutungsverlustes gegenüber der Norm erleidet (ebd., S. 110f.). So bemerkt er, dass „das Gesetz immer mehr als Norm funktioniert, und die Justiz sich immer mehr in ein Kontinuum von Apparaten (Gesundheits-, Verwaltungsapparaten), die hauptsächlich regulierend wirken, integriert“ (ebd., S. 72). Damit hält er zwar einerseits weiterhin an einem binären Rechtsbegriff fest. Neben diesem, in Form seines abstrakten juridischen Machtbegriffs der alten Souveränitätsmacht erscheinenden Rechtsbegriff, deutet Foucault jedoch andererseits das Aufkommen eines zweiten, sich zunehmend an der Norm orientierenden Rechtsbegriffs ab dem 19. Jahrhundert an:⁵ „Weit mehr als das Recht ist das Leben zum Gegenstand der politischen Kämpfe geworden, auch wenn sich diese in Rechtsansprüchen artikulieren“ (ebd., S. 173). Foucaults Verständnis des Verhältnisses von Norm und Gesetz verändert sich also in beträchtlichem Ausmaß. Während er zunächst versucht, die Disziplinar- und die Bio-Macht ohne Gesetz und Recht zu denken und damit den Übergang von der Macht als normatives Gesetz zur Macht als normalisierende Norm zu betonen, stellt sich das Verhältnis mehr und mehr als ein komplexes Neben- und Miteinander von Gesetz und Norm dar (Biebricher 2006, S. 149f.).

In seiner Anfang 1978 abgehaltenen dritten Vorlesung zur Gouvernementalität (Foucault 2004, S. 87ff.) liefert Foucault eine poinierte Ausdifferenzierung des Normbegriffs nach. Im Zuge seiner Beschäftigung mit dem Sicherheitsdispositiv vollzieht Foucault dabei entscheidende Verschiebungen sowohl hinsichtlich seiner Verwendung des Begriffs der Norm als auch hinsichtlich seines Verständnisses von Normalisierung. Er konzeptionalisiert zunächst das Verhältnis von Gesetz und Norm unter Berufung auf Hans Kel-

sen als eine „grundlegende Beziehung“ insofern nämlich, als „sich jedes Gesetzessystem [...] auf ein Normensystem bezieht“ und es gleichzeitig „Rolle und Funktion des Gesetzes [...] ist, eine Norm zu kodifizieren“ (ebd., S. 88). Er unterscheidet diese jedem Gesetzesimperativ intrinsische *Normativität* (ebd.) in einem zweiten Schritt jedoch von den Techniken der *Normalisierung*. Jene, so führt Foucault weiter aus, entwickeln sich „von einem Gesetzessystem ausgehend, unter, in den Spielräumen dieses Systems und vielleicht sogar dem zuwiderlaufend“ (ebd.). Neben dieser strikten Trennung von Normativität und Normalisierung unterscheidet Foucault in einem nächsten Schritt mit der *Normation* und der Normalisierung zwei gegensätzlich operierende Formen der Normalisierung.

Zusammenfassend führt Foucault hier eine Differenzierung in drei Typen von Normen ein: Die juridische oder normative Norm, die mit dem Gegensatz von erlaubt und verboten operiert (Normativität), die disziplinäre Norm, die in der Gestalt eines ‚optimalen Modells‘ bzw. eines präskriptiven Ideals auftaucht, das eindeutige und starre Differenzierungen in normal und abnormal hervorbringt, damit innerhalb der Logik des Gesetzes verbleibt und in erster Linie auf die Individuen gerichtet ist (Normation); schließlich die normalisierende Norm, die deskriptiv und empirisch ist, sich am Durchschnitt orientiert und auf die Bevölkerung abzielt (Normalisierung).

Es ist diese strikte Trennung von Normativität und Normalisierung bzw. der Wirkweisen von normativen juridischen und normalisierenden Normen, die meines Erachtens zu folgeschweren Kurzschlüssen hinsichtlich der Konzeptionalisierung von Heteronormativität in der Queer Theorie führt. Sie ist nicht zuletzt einem undifferenzierten Rechtsverständnis geschuldet. Denn Foucaults Rechtsverständnis ist in großem Maße von der imperativistischen Rechtskonzeption John Austins geprägt (Hunt/Wickham 1994, S. 59f.; Biebricher 2006, S. 141). Dessen repressiver binärer Rechtsbegriff ist insofern problematisch, als er mit dem strikten Gegensatzpaar erlaubt/verboten arbeitet und daher lediglich für das Strafrecht Relevanz besitzt, die Wirkweisen des Rechts in seinen vielfältigen Entfaltungsweisen jedoch nicht adäquat zu fassen vermag. Obwohl das Recht für Foucault in erster Linie die Funktion einer Gegenposition für die Entwicklung seines produktiven Machtbegriffs erfüllt, hat seine Konzeptualisierung einer juridischen Form der Macht erheblichen Einfluss auf spätere Arbeiten, – wie beispielsweise auf das Machtverständnis Judith Butlers.⁶ Um die gegenwärtig in einigen ‚westlichen‘ Demokratien vonstattengehenden Verände-

rungen im Recht aus heteronormativitätskritischer Perspektive in ihrer Komplexität und Widersprüchlichkeit fassen zu können und Ansatzpunkte für Interventionen zu schaffen, ist daher zum einen ein differenzierteres Rechtsverständnis nötig. Zum anderen gilt es, einen näheren Blick auf das Verhältnis von Normativität und Normalisierung zu werfen.

Das Recht als machtvoller Diskurs

Das hier vorgeschlagene Rechtsverständnis knüpft an neomaterialistische oder neomarxistische Theorien des Rechts an,⁷ die das Recht nicht als separate Sphäre, sondern als Teil eines uneinheitlichen und in sich widersprüchlichen, gesellschaftlichen Ganzen ansehen. Diesem Verständnis nach setzt sich das Recht aus einer Vielzahl miteinander verwobener, bisweilen höchst widersprüchlicher Diskurse zusammen und umfasst neben der Gesetzgebung und der Praxis der Rechtsprechung auch Rechtslehre und -philosophie, den politischen Kampf um Rechte sowie staatliche Institutionen wie Gefängnis oder Polizei und dergleichen mehr (Maihofer 1995, S. 80). Das Recht ist in diesem Sinne kein neutrales Vermittlungsmedium, das als fixe Normstruktur bereits vorgegebene Sachverhalte reguliert, sondern ein dynamisches System, das als produktive Technologie der Macht Subjekte und gesellschaftliche Institutionen mit hervorbringt (Buckel/Christensen/Fischer-Lescano 2006, S. xiif.). Als hegemonialer Diskurs konstituiert das Recht gesellschaftliche Realitäten und ist dabei selbst wiederum Resultat gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse (Maihofer 1995, S. 81f.). Zwischen Recht und Gesellschaft besteht demnach mehr als nur ein enges Verhältnis der gegenseitigen Einflussnahme. Recht ist zentraler Bestandteil und Medium gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse über das ‚gute Leben‘, über herrschende Normen und Wertvorstellungen sowie über die Bedingungen der Teilhabe als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft (Hark/Genschel 2003, S. 151). Ebenso materialisieren sich gesellschaftliche Normen in Rechtsdiskursen und werden in Gesetze gegossen.

Obwohl die kodifizierten gesellschaftlichen Normen und deren Auslegungen als Ausdruck von gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen und politischen Auseinandersetzungen grundsätzlich wandlungsfähig sind, verfügen sie über eine gewisse Stabilität. Die prinzipielle Dynamik des Rechts mindert nicht die Wirkkraft der Festbeschreibungen. Gerade in Hinblick auf normative Vorstellungen

von Geschlecht und Sexualität scheint das Recht eine „traditionelle Trutzburg vereindeutigter, binär-hierarchischer, heterosexualisierter Geschlechterdifferenz“ zu sein, wie Antke Engel dies charakterisiert (Engel 2002, S. 227). Allerdings lässt sich beispielsweise angesichts gegenwärtiger Entwicklungen in der rechtlichen Anerkennung bestimmter gleichgeschlechtlicher Paarbeziehungen nicht länger bestreiten, dass sich das Recht bewegt (Beger 2000; siehe auch Holzleithner 2009) – die entscheidende Frage lautet: wie bzw. wohin?

Das Verhältnis von Heteronormativität und Normalisierung

In einem Lexikonbeitrag im Historisch-Kritischen Wörterbuch des Marxismus bringt Peter/Nancy Wagenknecht knapp auf den Punkt, was sich in vielen ähnlichen Formulierungen in Einführungstexten zur Queer Theorie findet: „Der Begriff [der Heteronormativität, SM] benennt Heterosexualität als Norm der Geschlechterverhältnisse, die Subjektivität, Lebenspraxis, symbolische Ordnung und das Gefüge der gesellschaftlichen Organisation strukturiert. Die Heteronormativität drängt die Menschen in die Form zweier körperlich und sozial klar voneinander unterschiedener Geschlechter, deren sexuelles Verlangen ausschließlich auf das jeweils andere gerichtet ist. Heteronormativität wirkt als apriorische Kategorie des Verstehens und setzt ein Bündel von Verhaltensnormen“ (Wagenknecht 2004, S. 189).

Heteronormativität, als Begriff 1991 vom Literaturwissenschaftler Michael Warner eingeführt, benennt demnach ein „Verständnis von (Hetero-)Sexualität als normatives gesellschaftliches Strukturprinzip“ (Engel/Schulz/Wedl 2005; vgl. auch Warner 1991). D.h., es handelt sich um „ein zentrales Machtverhältnis, das alle wesentlichen gesellschaftlichen und kulturellen Bereiche, ja die Subjekte selbst durchzieht“ (Hartmann/Klesse 2007, S. 9) und das auf der hierarchischen Anordnung entlang einer „heterosexuellen Matrix“ basiert, eines „Raster[s] der kulturellen Intelligibilität, durch das die Körper, Geschlechtsidentitäten und Begehren naturalisiert werden“ (Butler 1991, S. 219). Heteronormativität entfaltet normierende und Heterosexualität als „Ursprung und Grundlage aller sozialen Beziehungen“ (Hartmann/Klesse 2007, S. 9) naturalisierende Effekte. Denn einerseits resultiert sie „in einem gesellschaftlichen Zwang zu bestimmten Identifizierungen und beschreibt die Grenzen der Intelligibilität menschlicher Subjektivität und Körperlichkeit“ (ebd.,

S. 13). Andererseits erzeugt sie ein Gefühl der Richtigkeit und Normalität von Heterosexualität und Zweigeschlechtlichkeit (Berlant/Warner 2005, S. 87).

Aus diesen unterschiedlichen, hier in geraffter Form dargestellten Definitionsversuchen geht hervor, dass Heteronormativität als eine *a priori* existierende, auf unterschiedlichen Ebenen normierend und naturalisierend wirkende Kategorie zu verstehen ist. Sie regelt die Grenzen der Intelligibilität mittels Zwang und schließt diejenigen aus, die sich nicht innerhalb der ‚heterosexuellen Matrix‘ bewegen, welche Geschlechtsidentität und Körper sowie gegengeschlechtliches Begehrnis zusammenschweißt.

Um Prozesse der gesellschaftlichen Integration vormals ausgeschlossener ‚sexueller Minderheiten‘, wie sie in einigen ‚westlichen‘ Demokratien gegenwärtig zunehmend feststellbar sind, benennen und analytisch fassen zu können, wird der Heteronormativität ein Konzept der Normalisierung zur Seite gestellt. Engel liefert mit ihrer Konzeption einer systematischen Verschränkung bzw. grundsätzlichen Simultanität von rigiden normativen und flexiblen normalisierenden Elementen einen wichtigen Ausgangspunkt für eine Ausdifferenzierung des Heteronormativitätsbegriffs (Engel 2002). Denn, wie sie herausstreicht, bestehen durch gesellschaftliche Instanzen abgesicherte und sanktionierte normative Vorgaben, beispielsweise bezogen auf Zweigeschlechtlichkeit und Heterosexualität als einzig ‚natürliche‘ Lebensform, relativ widerspruchslös neben „flexiblen Prozessen sozialer Normalisierung“, die Individuen durchaus Gestaltungsmacht bezüglich ihrer Lebensentwürfe einräumen, sofern sie für diese selbst Verantwortung tragen (ebd., S. 75). Während also, mit anderen Worten, Geschlecht und Sexualität innerhalb einer neoliberalen Individualisierungslogik als Bereiche selbstverantworteter Gestaltbarkeit erscheinen, organisieren normative Normen etwa in Bezug auf rigide Zweigeschlechtlichkeit den sozialen Raum weiterhin durch Klassifikationen und Ausschlüsse (ebd.). Der „universelle Geltungsanspruch“ der Normativität tritt in diesem Sinne, so Engel weiter, „in Form juridischer Gesetze (das Personenstands- oder das Transsexuellengesetz), religiöser Dogmen (von der Kanzel verkündete Verbote der Homosexualität), bürokratischer Akte (Geschlechts- und Personenstandsmarkierung auf Formularen) oder ethischer Generalisierungen eines ‚guten Lebens‘ oder des ‚Gemeinwohls‘ (materialisiert in Verfassungen, politischen Entscheidungen, Verwaltungspraktiken oder Alltagshandeln) in Kraft“ (ebd., S. 75).

Die Annahme einer Gleichzeitigkeit von rigider Normativität und flexibler Normalisierung nivelliert dabei die unterschiedliche Wirksamkeit repressiver und produktiver Formen der Macht nicht. Um deren Ineinandergreifen analysieren zu können, plädiert Engel dafür, „juridisch-diskursive, disziplinierende, regulierende, subjektivierende und individualisierende Mechanismen oder kurz: normative und normalisierende Formen der Macht in ihrer Unterschiedlichkeit und fortwährenden Gleichzeitigkeit zu betrachten“ (ebd., S. 76). Die angenommene Gleichzeitigkeit soll letztendlich dabei behilflich sein, die Möglichkeit eines „(ständig drohenden) Umschlags zwischen Ausschließung und Normalisierung qua Individualisierung“ (ebd.) zu diagnostizieren und das Zusammenspiel beider Mechanismen zu verdeutlichen.

Das „systematische Ineinandergreifen“ hat demnach zur Folge, „dass viele Menschen gleichzeitig in beide Mechanismen eingebunden sind“ (ebd., S. 78). Und es bringt mit sich, dass „kein Individuum und keine soziale Gruppe komplett in das Unnormale/ Normale eingeschlossen sein kann“, wie Regina Brunnert und Finn Jagow herausstreichen: „In diesem komplexen Netz von Relationen wandelbarer, vielfältiger und widersprüchlicher Konstitutionen des Anormalen/Normalen“, so die beiden weiter, „sind homosexuelle Subjekte zugleich in Normalität ein- und aus ihr ausgeschlossen“ (Brunnert/Jagow 2001, S. 195). Sich auf dieses Modell der „fragmentarischen Normalitäten“ berufend, plädiert Engel dafür, von einer „Pluralität oder Pluralisierung von Normen“ auszugehen. Daher sei es prinzipiell auch möglich, dass Prozesse der Normalisierung gleich an mehreren unterschiedlichen Normen ausgerichtet sein können (Engel 2002, S. 79f.). So können Individuen, die in Bezug auf eine Norm als anormal ausgeschlossen werden, sich gleichzeitig in Bezug auf eine andere Norm sehr wohl innerhalb der Normalitätsgrenze bewegen.

Engels Konzeptualisierung von rigider Normativität und flexibler Normalisierung bringt demnach folgende wichtige Aspekte für die Präzisierung des Konzepts der Heteronormativität: Zum einen können soziale Hierarchien damit als nicht nur durch eine (singuläre) Norm bzw. Kategorie – wie z.B. Heterosexualität – bestimmt analysiert werden. Zum anderen dynamisiert sie das Verhältnis von Normativität und Normalisierung. Auf diese Weise wird es möglich, den Blick auch auf normative Normen zu richten und Veränderungen in unterschiedlichen Bereichen und auf unterschiedlichen Ebenen zu analysieren.

Nun ist Engels analytische Trennung von Normativität und Normalisierung hilfreich, allerdings konzeptualisiert sie das Verhältnis zwischen den beiden meines Erachtens als zu einseitig. Denn wenn der Annahme eines systematischen und simultanen ineinander greifens tatsächlich Rechnung getragen werden soll, dann macht es zwar durchaus Sinn, eine analytische Unterscheidung aufrecht zu erhalten, um unterschiedliche Elemente und Wirkweisen herausarbeiten zu können. Die Bezeichnung „rigide“ halte ich in diesem Zusammenhang jedoch für irreführend, da so der starre Charakter normativer Normen betont und damit der Blick auf Veränderungen ebendieser Normen – beispielsweise im Recht – verstellt wird.

Im Unterschied zu Engel gehe ich daher nicht davon aus, dass Heteronormativität und Normalisierung bzw. normative und normalisierende Normen nebeneinander oder mittels „unterschiedlicher Logiken“ (ebd., S. 76) verfahren. Vielmehr entwickeln sich Normalisierungsmechanismen teilweise *ausgehend* von heteronormativen Grundannahmen. Gerade die rechtliche Anerkennung bestimmter gleichgeschlechtlicher Beziehungen zeigt, dass Heteronormativität eben nicht (mehr) ausschließlich entlang binärer Ausschlussmechanismen und universeller Geltungsansprüche operiert. Im Gegenteil: Während Normalisierungsmechanismen durchaus ausschließende Effekte haben können, kann Heteronormativität auch einschließend – im Sinne von normalisierend – wirken. Das Verhältnis ist daher nicht als Gegenüberstellung *rigider normativer* und *flexibler normalisierender* Mechanismen zu fassen, sondern vielmehr muss anhand konkreter Beispiele analysiert werden, welche heteronormativen Vorstellungen und normalisierenden Mechanismen jeweils zum Einsatz gebracht werden, um diese wirkungsvoll anfechten zu können.

Zusammenfassend schlage ich also vor, Heteronormativität explizit so zu konzeptualisieren, dass sie *erstens* sowohl repressive als auch produktive Normen umfasst, deren Verhältnis *zweitens* so zu bestimmen ist, dass auch Formen der Normalisierung als Effekte von Heteronormativität analysierbar werden. *Drittens* gilt es, ein Verständnis von Heteronormativität zu entwickeln, das diese nicht als transhistorische, universell wirksame, binäre Norm versteht, sondern als veränderlichen, sich mit der Verschiebung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse wandelnden Normenkomplex. Damit zusammenhängend ist es *viertens* notwendig, die historische Verstrickung sexueller, geschlechtlicher, klassenspezifischer, rassistischer und weiterer im Geflecht von Körper, Gesundheit, Alter, Reproduktion

tionsfähigkeit etc. verankerter Normen zu berücksichtigen, die nach wie vor von zentraler Bedeutung für heteronormative Vorstellungen sind.

In der folgenden Untersuchung der rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paarbeziehungen sollen die vorangegangenen Überlegungen zum Einsatz gebracht und mit Hilfe der Empirie einer weiteren Konkretisierung zugeführt werden.

Heteronormativität und Normalisierung am Beispiel des Schweizer Partnerschaftsgesetzes

Das Schweizer Partnerschaftsgesetz liegt hinsichtlich seiner Wirkungen im Mittelfeld vergleichbarer Regelungen und eignet sich daher gut dazu, grundsätzliche Fragen und Probleme der rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partner_innenschaften aufzuzeigen.⁸ Zudem war der gesellschaftliche Aushandlungsprozess aufgrund des politischen Systems der Schweiz sehr breit angelegt – die Einführung der eingetragenen Partner_innenschaft wurde per Volksabstimmung entschieden –, wodurch eine große Vielfalt an Untersuchungsmaterialien über den Gesetzgebungsprozess sowie die darin vertretenen Positionen vorliegt. Die Argumente der Gesetzesbefürworter_innen und Gesetzesgegner_innen weisen dabei in Europa kaum länderspezifische Unterschiede auf, weswegen die Debatten um das Schweizer Partnerschaftsgesetz auch hierfür als prototypisch angesehen werden können und einen guten Einblick in das Spiel gesellschaftlicher Kräfte in Zusammenhang mit der rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paarbeziehungen geben.

Seit dem 1. Januar 2007 haben gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz die Möglichkeit, ihre Partner_innenschaft rechtlich anerkennen zu lassen. Sie sind Ehepaaren damit in vielen Rechtsbereichen wie dem Steuer-, dem Erb-, dem Ausländer- oder dem Sozialversicherungsrecht gleichgestellt. Wesentliche Unterschiede bestehen hingegen im Vermögens-, im Bürger_innen- und im Namensrecht, bezüglich der Scheidungsregelungen sowie im ausdrücklichen Verbot der Adoption und des Zugangs zu fortzupflanzungsmedizinischen Technologien. Während viele Rechtsbereiche analog zum Eherecht ausgestaltet wurden, lassen sich vor allem im familienrechtlich geschützten Kernbereich signifikante Abweichungen erkennen. Die rechtliche Anerkennung vollzieht sich demnach

in einem Spannungsverhältnis, das geprägt ist von einer Anlehnung an die und einer Abgrenzung von der Norm der heterosexuellen Ehe.

In diesem Sinne tauchen erhebliche Schwierigkeiten beim Versuch auf, die Einführung der eingetragenen Partner_innenschaft mit einem Konzept von Heteronormativität, das diese lediglich über eine Ein- und Ausschlusslogik operierend versteht, zu analysieren. Auch mit einem repressiven binären Rechtsverständnis lässt sich die Dynamik dieser Form der Normalisierung nicht fassen. Denn der Normalisierungsmechanismus vollzieht eine doppelte, vermeintlich widersprüchliche Bewegung des Einschlusses ins Normgefüge staatlich anerkannter Beziehungen bei gleichzeitigem Ausschluss von bestimmten Rechten. Es handelt sich um eine Integration als *Anderes*, um eine „hierarchisch differenzierte Integration“ (Engel 2005, S. 136), der der Ausschluss von der Möglichkeit, eine Ehe einzugehen, vorausgeht. Mit anderen Worten wird das bislang aus dem – durch die rechtliche Anerkennung abgesteckte – „Normalfeld“ ausgeschlossene Andere zwar integriert, seine Andersheit wird jedoch gleichzeitig kodifiziert und die eheliche Norm damit stabilisiert. Denn obwohl die Ehe nicht länger die einzige von staatlicher Seite anerkennungswürdige Beziehung darstellt, wird sie durch die formale, symbolische und materielle Abgrenzung von der eingetragenen Partner_innenschaft aufgewertet und gleichzeitig als in ihrer derzeitigen Form „gute“, erhaltenswerte und unantastbare Norm bestätigt. Gerade in Zeiten eines eklatanten Bedeutungsverlustes der Ehe, der sich in rückläufigen Eheschließungen und wachsenden Scheidungszahlen materialisiert, sorgt die Einführung der eingetragenen Partner_innenschaft damit paradoixerweise für eine massive symbolische Aufwertung der Ehe (Büchler 2001).

Die Höherstellung der Ehe als nicht nur rechtlich privilegierte, normative Vorlage grenzt sie freilich auch von anderen heterosexuellen Beziehungs- und Lebensformen ab – dazu gehören Lebensgemeinschaften mit Kindern genauso wie kinderlose Ehen. Denn die Privilegierung der Ehe wird im Zuge der Debatten um die Einführung der eingetragenen Partner_innenschaft in erster Linie über ihre gesellschaftliche Bedeutung aufgrund der vorgeblichen Ausrichtung auf Kinder legitimiert – eine Ausrichtung, die gleichgeschlechtlichen Paaren gerade durch das Partnerschaftsgesetz in der Schweiz abgesprochen und explizit verweigert wird.

Die im Partnerschaftsgesetz verankerten Verbote der Stiefkind-, der Einzel- und der gemeinsamen Adoption sowie des Zugangs zu

fortpflanzungsmedizinischen Technologien bilden den Dreh- und Angelpunkt der Argumentation gegen eine Öffnung der Ehe und der damit verbundenen Hierarchisierung von gleich- und verschiedenen geschlechtlichen Beziehungen. Denn die Unmöglichkeit der Zeugung biologisch gemeinsamer Kinder gilt als wichtigster Unterschied zwischen homo- und heterosexuellen Paaren und dient damit als zentrale Begründung sowohl für den Ausschluss von der Ehe als auch für die in Artikel 28 PartG geregelten Verbote, die eine gemeinsame rechtliche Elternschaft unterbinden. Letztere stellen die am meisten umkämpften und umstrittenen Regelungen des Gesetzes, mithin den Kompromiss, dar, aufgrund dessen letztendlich auch konservative Kräfte wie die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) für die Einführung des Gesetzes gestimmt haben.⁹ Denn die Verbote sorgen – neben anderen wichtigen Detailregelungen wie dem Fehlen eines gemeinsamen amtlichen Namens – für eine klare Trennlinie zwischen heterosexuellen Ehen (und Familien) und gleichgeschlechtlichen Beziehungen, die lediglich als „Verantwortungsgemeinschaften“ (Botschaft 2002, S. 1292) anerkannt werden. Damit markieren sie den heteronormativen Rahmen, innerhalb dessen sich die Normalisierung derzeit vollzieht.

Es lohnt sich, einen näheren Blick auf die Begründung des Adoptionsverbots zu werfen, da sich hierin die produktive Seite der zugrunde liegenden heteronormativen Vorstellungen von Elternschaft offenbart. Eines der zentralsten Argumente gegen die Adoption durch eingetragene Partner_innen basiert auf der Notwendigkeit einer Spiegelung des sogenannten „natürlichen Kindesverhältnis“ (ebd., S. 1320) im Recht. In der Begründung des Bundesrats heißt es: „Von der Natur vorgegeben ist, dass jedes Kind einen Vater und eine Mutter hat, die für die Entwicklung des Kindes ihre spezifische Bedeutung haben. Das Kindesrecht des Zivilgesetzbuches versucht dementsprechend, möglichst jedem Kind auch rechtlich einen Vater und eine Mutter zuzuordnen und damit der Polarität der Geschlechter Rechnung zu tragen“ (ebd.).

Es fällt auf, dass das „natürliche Kindesverhältnis“ eine starke soziale Komponente aufweist: Vater- bzw. Mutterschaft werden über ein rein biologisches Verständnis hinausgehend gedacht. Aus der Notwendigkeit der Beteiligung zweier Personen unterschiedlichen Geschlechts an der Zeugung wird geschlossen, dass diese aufgrund ihrer spezifischen Bedeutung, die offensichtlich über die Zeugungsfunktion hinausgeht, auch zum Aufziehen des Kindes notwendig sind. Aus diesem (vermeintlich rein) natürlichen wird das rechtliche

Kindesverhältnis abgeleitet, das wiederum „der Polarität der Geschlechter Rechnung“ (ebd.) tragen soll.

Natürliches und rechtliches Kindesverhältnis sind hierbei im Sinne abstrakter Vorlagen konzipiert, wie am Beispiel der Adoption deutlich wird. So erlischt in diesem Falle das Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern bzw. bei einer Stiefkindadoption zu einem biologischen Elternteil. Die biologische Abstammung verliert damit zugunsten der sozialen Beziehung gänzlich an Bedeutung. Für die rechtliche Elternschaft spielt also die tatsächliche gemeinsame Zeugung des Kindes nicht unbedingt eine Rolle. Dies bedeutet, dass rechtlich gesehen biologische und soziale Eltern nicht ident sein müssen. Die ursprünglich (direkt) an der Zeugung beteiligten Personen – ein Mann und eine Frau – können aber diesem Verständnis zufolge nur durch andere Männer und Frauen ersetzt werden, um dem ‚natürlichen Kindesverhältnis‘ Rechnung zu tragen und damit das Kindeswohl zu gewährleisten.

Über die Naturalisierung und Heterosexualisierung von (rechtlicher) Elternschaft, die die Zeugungsfunktion mit der sozialen Elternschaft kurzschießt, erfolgt auch eine Naturalisierung der Geschlechterdifferenz. Die Annahme einer Kontinuität hinsichtlich der Geschlechterrollen kommt in der Argumentationsweise des Bundesrats nur allzu deutlich zum Vorschein. Die Rolle des biologischen Vaters kann – rechtlich anerkannt – von einem sozialen Vater, die der biologischen Mutter von einer sozialen Mutter übernommen werden, nicht aber von zwei sozialen Vätern oder Müttern. *Sex* und *gender* werden also in einer derart starren, überindividuellen, transhistorischen und transkulturellen Verbindung gedacht, dass von einer gleichbleibenden oder zumindest sehr ähnlichen Ausgestaltung dieser Rollen durch unterschiedliche Personen desselben Geschlechts ausgegangen wird. Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass sich die Geschlechtsidentität automatisch und immer aus dem biologischen Geschlecht ableiten lässt.

Die rechtlich fixierte Koppelung des sozialen an das ‚natürliche Kindesverhältnis‘ erweist sich für die Elternschaft gleichgeschlechtlicher Paare insofern als fatal, als die Unmöglichkeit, gemeinsam ein ‚natürliches Kindesverhältnis‘ zu begründen, die rechtliche Verunmöglichung, ein soziales Kindesverhältnis abzusichern, nach sich zieht. Vor dem Hintergrund dieses Begründungszusammenhangs mutet es besonders paradox an, dass in der Schweiz prinzipiell auch die Adoption durch Einzelpersonen gestattet ist. Denn diese Möglichkeit steht in eindeutigem Widerspruch zur angeblichen Notwen-

digkeit der Spiegelung des natürlichen Kindesverhältnisses durch das Recht und bricht die Verschränkung von natürlichen, sozialen und rechtlichen Faktoren auf.

Es ist – zumindest vordergründig – nicht das gleichgeschlechtliche Begehrten, das der Hierarchisierung von Ehe und eingetragener Partner_innenschaft zugrunde liegt. Vielmehr bildet die Vorstellung einer grundlegenden Differenz zweier Geschlechter, die sich in unterschiedlichen Geschlechterrollen(bildern) niederschlägt, den derzeitigen Kern des heteronormativen Normenkomplexes in der Schweiz. Darin enthalten sind die impliziten Annahmen einer Kongruenz von sozialem und biologischem Geschlecht, einer Kontinuität der Geschlechtsidentität sowie der Existenz zweier klar voneinander unterschiedener und zu unterscheidender Geschlechter. Während Zweigeschlechtlichkeit und Geschlechterdifferenz also nach wie vor als relativ fixe Konstanten der ‚heterosexuellen Matrix‘ fungieren, lässt sich eine deutliche Verschiebung hinsichtlich der Bedeutung des Begehrens feststellen. So sind gleichgeschlechtliche Beziehungen nicht mehr per se von der rechtlichen Anerkennung ausgenommen. Ihre Ungleichbehandlung wird über die Unfähigkeit, biologisch gemeinsame Kinder zu zeugen und damit nur implizit über ihr norm-abweichendes Begehrten gerechtfertigt, das im Zuge der Debatten um die Einführung der eingetragenen Partner_innenschaft gänzlich aus dem diskursiven Feld verschwunden ist.

Fazit

Obwohl die Kategorie Geschlecht im Recht nach wie vor eine zentrale Ordnungsfunktion einnimmt, lassen sich derzeit wichtige Verschiebungen hinsichtlich der Anerkennung bestimmter gleichgeschlechtlicher Lebensweisen feststellen, die erhebliche Freiheitsgewinne für Einzelne mit sich bringen. Diese Verschiebungen sind nicht zuletzt Ausdruck von Veränderungen gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse und Normalitätsvorstellungen. Das Partnerschaftsgesetz lässt sich in dieser Hinsicht als Materialisierung eines Kompromisses zwischen der Forderung nach einer Öffnung der Ehe von Seiten lesbischwuler Interessensverbände sowie deren Unterstützer_innen und jenen Positionen verstehen, die gleichgeschlechtlichen Paaren zwar Anerkennung für die von ihnen erbrachten „Leistungen gegenseitiger Fürsorge und Vorsorge“ (Botschaft 2002, S. 1291) zukommen lassen, sie jedoch gleichzeitig mit weniger Rechten als Ehepaare ausstatten

und eine möglichst große Distanz zur Ehe zementieren wollen. Die fortschreitende Familiarisierung sozialer Sicherheit, im Zuge derer Familien vermehrt als Verantwortungsgemeinschaften angerufen werden, stellt einen wichtigen Faktor in dieser Entwicklung dar (Woltersdorff 2004, S. 146). Es sind jedoch auch die jahrelangen Kämpfe um Anerkennung, die die Aufnahme gegenhegemonialer Positionen und Interessen ins Recht ermöglicht bzw. vorangetrieben haben (Buckel 2009, S. 21). Dass das Recht dabei sehr behäbig und gemäß seiner eigenen Logik agiert, die eine Bezugnahme auf „hegemoniale Rechtsfiguren“ (ebd.) wie die Zweigeschlechtlichkeit notwendig macht, ist ein nicht zu leugnendes Faktum. Die Notwendigkeit der Bezugnahme eröffnet aber neben der Reproduktion auch die Möglichkeit der Verschiebung ebendieser Rechtsfiguren. Die Teilnahme am Rechtsdiskurs stellt daher meiner Ansicht nach, mit Susanne Baer, seit 2011 Richterin am deutschen Bundesverfassungsgericht, gesprochen, „im Sinne eines Ringens um Definitionsmacht und Bedeutungen“ (Baer 2000, S. 196) ein Unterfangen dar, das nicht anderen überlassen werden darf. Wie können also zukünftige Interventionen ins Recht gestaltet sein, die sich etwa den mit der Normalisierung einhergehenden Bedeutungsverlust des Begehrens zu Nutze machen, um die heteronormative Ordnungsfunktion der Kategorie Geschlecht ins Wanken zu bringen?¹⁰

Anmerkungen

- 1 Ich danke Elisabeth Holzleithner und Petra Sußner sowie den Herausgeberinnen dieses Bandes für ihre wichtigen und inspirierenden Anmerkungen zum Text.
- 2 Im Rahmen des Artikels kann dieser wichtige Argumentationsstrang leider nur angedeutet werden. Siehe hierzu u. a. Cohen 2001.
- 3 Diesen Schluss legen zumindest die bislang ausgewerteten Schriften nahe. Ich kann hier lediglich eine Skizzierung des Rechtsverständnisses vornehmen. Für eine breiter angelegte Untersuchung siehe u.a. Hunt/Wickham 1994; Biebricher 2006; Gehring 2007 und Golder/Fitzpatrick 2009.
- 4 Der Begriff der Norm ist insofern irreführend, als er gerade nicht im – juristisch gebräuchlichen – Sinne der Rechtsnorm verwendet wird, sondern Foucault die „Macht der Norm“ der „Macht des Gesetzes“ gegenüberstellt (Foucault 1977, S. 237).
- 5 Foucault historisiert zwar ein am Recht orientiertes Machtverständnis als Teil der alten Souveränitätsmacht, entwickelt aber – zumindest in systematischer Form – keinen zeitgerechteren Begriff des Rechts als nicht strikt binär und repressiv operierend. Obwohl er einen solchen Rechtsbegriff andeutet, geht er der Veränderung der Form des Rechts durch das Aufkommen anderer Macht-Typen also nicht konsequent nach (Hunt/Wickham 1994, S. 51 und Gehring 2007). Golder und Fitzpatrick legen in ihrer Untersuchung allerdings ein offeneres und widersprüchlicheres Rechtsverständnis nahe. Demnach sind bei Foucault zwei unterschiedliche Dimensionen des Rechts – als „determinate and contained entity“ (Golder/Fitzpatrick 2009, S. 2) auf der einen, und als „thoroughly illimitable“ (ebd.) auf der anderen Seite – angelegt, deren Interagieren dazu führt, dass das Recht bei Foucault als „a law of possibility, contingency and liability: that is, as a law always open to the possibility of it being otherwise“ (ebd., S. 2f.) gesehen werden sollte.
- 6 Vgl. vor allem Butler 1991 und 1997. Es kommt hier meiner Ansicht nach zu einer folgenschweren Vermischung unterschiedlicher Ebenen, da Foucaults Rechtsverständnis mit seiner Konzeptualisierung einer juridischen Form der Macht derart verwoben ist, dass er hinsichtlich der Wirkung der ‚Gesetze‘ nicht zwischen Gesetzen als positives Recht und abstrakten symbolischen Gesetzen, wie dem ‚Gesetz des Vaters‘ bei Lacan, unterscheidet (Lorey 1996, S. 50). Diese problematische Überlagerung findet sich, wie die pointierten Kritiken von Isabell Lorey (1996) und Susanne Baer (1998) zeigen, auch bei Judith Butler.
- 7 Vgl. Maihofer 1992 und 1995 und Buckel 2006.
- 8 Bei der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare kommt ein anderer Normalisierungsmechanismus zum Tragen als bei der Einführung einer eingetragenen Partner_innenschaft, auf den ich an dieser Stelle nicht eingehen kann. Für eine ausführlichere Auseinandersetzung mit verschiedenen Aspekten des Schweizer Partnerschaftsgesetzes und der gleichgeschlechtlichen Ehe vgl. Mesquita 2011.
- 9 Das Partnerschaftsgesetz wurde von beiden Kammern des Parlaments angenommen und erhielt in der darauffolgenden Volksabstimmung eine Zustimmung von 58 Prozent.
- 10 Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare eröffnet in diesem Sinne auch Möglichkeiten, über den Verzicht auf die Kategorie Geschlecht in einigen Rechtsbereichen nachzudenken (vgl. u.a. Holzleithner 2009).

Literatur

- Baer, Susanne (2000): Recht und Rechte: Zwischen legaler Anerkennung und kulturell-politischer „Revolution“. Ein Podiumsgespräch. In: *quaestio* (Hg.): Queering Demokratie. Sexuelle Politiken. Berlin, S. 182-208.
- Baer, Susanne (1998): *Inexcitable Speech*. Zum Rechtsverständnis postmoderner feministischer Positionen in Judith Butlers „Excitable Speech“. In: Hornscheidt, Antje/Jähnert, Gabriele/Schlichter, Annette (Hg.): Kritische Differenzen – geteilte Perspektiven. Opladen, S. 229-252.
- Beger, Nico J. (2004): *Tensions in the struggle for sexual minority rights in Europe. Que(e)rying political practices*. Manchester/New York.
- Beger, Nico J. (2000): Recht und Rechte: Zwischen legaler Anerkennung und kulturell-politischer „Revolution“. Ein Podiumsgespräch. In: *quaestio* (Hg.): Queering Demokratie. Sexuelle Politiken. Berlin, S. 182-208.
- Berlant, Lauren/Warner, Michael (2005): Sex in der Öffentlichkeit. In: Haase, Matthias/Siegel, Marc/Wünsch, Michaela (Hg.): *Outside. Die Politik queerer Räume*. Berlin, S. 77-103.
- Biebricher, Thomas (2006): Macht und Recht – Michel Foucault. In: Buckel, Sonja/Christensen, Ralf/Fischer-Lescano, Andreas (Hg.): *Neue Theorien des Rechts*. Frankfurt am Main, S. 139-162.
- Botschaft (2002): Botschaft zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 29. November 2002. Online: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/1288.pdf> (download 6/2007).
- Brown, Wendy (2002): *Suffering the Paradoxes of Rights*. In: Brown, Wendy/Halley, Janet (Hg.): *Left Legalism/Left Critique*. Durham/London, S. 420-434.
- Brunnert, Regina/Jagow, Finn (2001): Macht und Homosexualitäten im Zeitalter von AIDS. AIDS als Knotenpunkt von Normalisierungen und Selbstnormalisierungen in Sexualitäten von Lesben und Schwulen. In: Heidel, Ulf/Micheler, Stefan/Tuider, Elisabeth (Hg.): *Jenseits der Geschlechtergrenzen. Sexualitäten, Identitäten und Körper in Perspektiven von Queer Studies*. Hamburg, S. 190-206.
- Büchler, Andrea (2001): Ehrerecht und Geschlechterkonstruktion. Ein Beitrag zur Abschaffung der institutionalisierten Zweigeschlechtlichkeit. In: Verein Pro FRI (Hg.): *Recht. Richtung Frauen. Beiträge zur feministischen Rechtswissenschaft*. Lachen/St. Gallen, S. 59-90.
- Buckel, Sonja (2009): Zwischen Schutz und Maskerade – Kritik(en) des Rechts. In: *RAV Informationsbrief*, Ausgabe 102, August 2009. Berlin, S. 11-24.
- Buckel, Sonja (2006): Neo-Materialistische Rechtstheorie. In: Buckel, Sonja/Christensen, Ralf/Fischer-Lescano, Andreas (Hg.): *Neue Theorien des Rechts*. Stuttgart, S. 117-138.
- Buckel, Sonja/Christensen, Ralf/Fischer-Lescano, Andreas (2006): Einleitung: Neue Theoriepraxis des Rechts. In: Buckel, Sonja/Christensen, Ralf/Fischer-Lescano, Andreas (Hg.): *Neue Theorien des Rechts*. Stuttgart, S. vii-xviii.
- Butler, Judith (1997): *Excitable Speech. A Politics of the Performative*. London/New York.
- Butler, Judith (1991): *Das Unbehagen der Geschlechter*. Frankfurt am Main.
- Cohen, Cathy J. (2001): *Punks, Bulldaggers, and Welfare Queens. The Radical Potential of Queer Politics?* In: Blasius, Mark (Hg.): *Sexual Identities. Queer Politics*. Princeton, S. 202-227.
- Elsuni, Sarah (2006): Feministische Rechtstheorie. In: Buckel, Sonja/Christensen, Jan/Fischer-Lescano, Andreas (Hg.): *Neue Theorien des Rechts*. Stuttgart, S. 163-186.
- Engel, Antke (2005): Die Verschränkung von Sexualität und Ökonomie. Subjektkonstituierung unter neoliberalen Vorzeichen. In: Ernst, Waltraud (Hg.): *Leben und Wirtschaften – Geschlechterkonstruktionen durch Arbeit*. Münster, S. 136-152.
- Engel, Antke (2002): *Wider die Eindeutigkeit. Sexualität und Geschlecht im Fokus queerer Politik der Repräsentation*. Frankfurt am Main/New York.

- Engel, Antke/Schulz, Nina/Wedl, Juliette (Hg.) (2005): Kreuzweise queer: Eine Einleitung. In: *femina politica*, 14. Jg., Heft 1/2005: Queere Politik: Analysen, Kritik, Perspektiven, S. 9-23.
- Foucault, Michel (2004): Vorlesung 3, Sitzung vom 25. Januar 1978. In: Foucault, Michel: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung: Geschichte der Gouvernementalität I. Frankfurt am Main, S. 87-133.
- Foucault, Michel (1983): Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I. Frankfurt am Main.
- Foucault, Michel (1977): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main.
- Gehrung, Petra (2007): Foucaults „juridischer“ Machttyp, die Geschichte der Gouvernementalität und die Frage nach Foucaults Rechtstheorie. In: Krassmann, Susanne/Volkmer, Michael (Hg.): Michel Foucaults „Geschichte der Gouvernementalität“ in den Sozialwissenschaften. Internationale Beiträge. Bielefeld, S. 157-180.
- Golder, Ben/Fitzpatrick, Peter (2009): Foucault's Law. Oxon/New York.
- Hark, Sabine (2000): Durchquerung des Rechts. Paradoxien einer Politik der Rechte. In: *quaestio* (Hg.): Queering Demokratie. Sexuelle Politiken. Berlin, S. 28-44.
- Hark, Sabine/Genschel, Corinna (2003): Die ambivalente Politik von Citizenship und ihre sexualpolitische Herausforderung. In: Knapp, Gudrun-Alexi/Wetterer, Angelika (Hg.): Achsen der Differenz. Gesellschaftstheorie und feministische Kritik II. Münster, S. 134-170.
- Hartmann, Jutta/Klesse, Christian (2007): Heteronormativität. Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht – eine Einführung. In: Hartmann, Jutta/Klesse, Christian/Wagenknecht, Peter/Fritzsche, Bettina/Hackmann, Kristina (Hg.): Heteronormativität. Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht. Wiesbaden, S. 9-16.
- Holzleithner, Elisabeth (2009): Geschlecht und Identität im Rechtsdiskurs. In: Rudolf, Beate (Hg.): Geschlecht im Recht. Eine fortbestehende Herausforderung (Querelles Jahrbuch 2009). Göttingen, S. 37-62.
- Hunt, Alan/Wickham, Gary (1994): Foucault and Law. London/Boulder, Colorado.
- Kapur, Ratna (2005): *Erotic Justice: Law and the new politics of Postcolonialism*. London/Portland.
- Klesse, Christian (2007): Heteronormativität und qualitative Forschung. Methodische Überlegungen. In: Hartmann, Jutta/Klesse, Christian/Wagenknecht, Peter/Fritzsche, Bettina/Hackmann, Kristina (Hg.): Heteronormativität. Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht. Wiesbaden, S. 35-51.
- Lorey, Isabell (1996): Immer Ärger mit dem Subjekt. Theoretische und politische Konsequenzen eines juridischen Machtmodells: Judith Butler. Tübingen.
- Maihofer, Andrea (1995): Geschlecht als Existenzweise. Macht, Moral, Recht und Geschlechterdifferenz. Frankfurt am Main.
- Maihofer, Andrea (1992): Das Recht bei Marx. Zur dialektischen Struktur von Gerechtigkeit, Menschenrechten und Recht. Baden-Baden.
- Mesquita, Sushila (2011): *Ban Marriage! Ambivalenzen der Normalisierung aus queer-feministischer Perspektive*. Wien.
- Stychin, Carl (1995): *Law's desire. Sexuality and the Limits of Justice*. Oxon/New York.
- Wagenknecht, Peter (2004): Heteronormativität. In: Haug, Wolfgang Fritz (Hg.): *Historisch-Kritisches Wörterbuch des Marxismus*, Bd. 6.1. Hamburg, S. 189-206.
- Warner, Michael (1991): Introduction: Fear of a Queer Planet. In: *Social Text*, Nr. 29. Durham, S. 3-17.
- Woltersdorff, Volker (2004): Zwischen Unterwerfung und Befreiung. Konstruktionen schwuler Identität im Coming-Out. In: Helduser, Urte/Marx, Daniela/Paulitz, Tanja/Pühl, Katharina (Hg.): *under construction? Konstruktivistische Perspektiven in feministischer Theorie und Forschungspraxis*. Frankfurt am Main/New York, S. 138-149.